



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

51. Jahrgang

Ansbach, 30. Juni 2006

Nr. 13

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 22. Juni 2006 .....	108
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Röttenbach-Mühlstetten (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Georgensgmünd, Dr.-Mehler-Schule (Grund- und Hauptschule), Landkreis Roth vom 22. Juni 2006 .....	109
Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 15 "Fürther Bogen", Strecke Nürnberg - Bamberg, km 7,570 bis km 12,400 im Bereich der Stadt Fürth .....	110
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
245. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 17. Juli 2006 .....	111
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt vom 6. Juni 2006 .....	112
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2006 .....	113
Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV) vom 24. Mai 2006 .....	114
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2006 .....	115
Haushaltssatzung 2006 des Rettungszweckverbandes Schwabach/ZRF Mittelfranken Süd .....	116
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	116

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

# Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

## Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen

Vom 22. Juni 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

### § 1

Die Volksschule Erlangen, Büchenbach-Nord, Mönauschule (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grund- und Hauptschule umgewandelt.

### § 2

Die Jahrgangsstufen 7 mit 9 aus dem Einzugsbereich der Volksschule Erlangen, Büchenbach-Nord, Mönauschule (Grund- und Teilhauptschule I) werden aus dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Büchenbach-Nord, Mönauschule (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

### § 3

§ 3 Abs. 1 Nr. 10 und 13 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABl Nr. 11/1984, S. 78) erhalten folgende Fassung:

1. „10 a) Volksschule Erlangen, Büchenbach-Nord, Mönauschule (Grund- und Hauptschule)
- b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:
  1. Im Norden an der Einmündung eines nicht näher bezeichneten Waldweges in die Weisendorfer Straße beginnend. Dieser nach Osten folgend bis zum Kanal (links). Dem Kanal nach Süden folgend bis zum Büchenbacher Steg. Von hier aus über den Büchenbacher Steg und die Frankenwaldallee bis zur Einmündung eines nicht näher bezeichneten Waldweges in den Holzweg und dann diesem Waldweg nach Nor-

den folgend bis zur Einmündung in die Weisendorfer Straße.

2. Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich der Sprengel außerdem auf das Gebiet der Volksschule Erlangen, Heinrich-Kirchner-Schule (Grundschule).
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.“
2. „13 a) Volksschule Erlangen, Hermann-Hedenus-Schule (Hauptschule)
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf das Gebiet der
  - aa) Volksschule Erlangen-Büchenbach (Grundschule)
  - bb) Volksschule Erlangen-Frauenaurach (Grundschule)
  - cc) Volksschule Erlangen-Dechsendorf (Grundschule)
  - dd) Volksschule Erlangen-Hermann-Hedenus-Schule (Grundschule).
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

### § 4

Die Umwandlung der Volksschule Erlangen-Büchenbach-Nord, Mönauschule in eine Grund- und Hauptschule erfolgt sukzessiv beginnend ab Schuljahr 2006/2007 mit der Jahrgangsstufe 7 und ist mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 abgeschlossen.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 22. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 108

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
über die Umwandlung der  
Volksschule Röttenbach-Mühlstetten  
(Grund- und Teilhauptschule I) und die  
Weiterführung der Volksschule  
Georgensgmünd, Dr.-Mehler-Schule  
(Grund- und Hauptschule), Landkreis Roth**

**Vom 22. Juni 2006**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Röttenbach-Mühlstetten (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Georgensgmünd, Dr.-Mehler-Schule (Grund- und Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Röttenbach-Mühlstetten wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Röttenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Röttenbach-Mühlstetten (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Georgensgmünd, Dr.-Mehler-Schule wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
  - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf die Gemeinde Georgensgmünd
  - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf die Gemeinden Georgensgmünd und Röttenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Georgensgmünd, Dr.-Mehler-Schule (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Georgensgmünd.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 17. November 1988 über die Umbenennung und Weiterführung der Volksschule Mühlstetten-Röttenbach (Grund- und Teilhauptschule I) - RABI Nr. 24/1988, S. 124 - und
  - b) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 über die Auflösung der Volksschule Rittersbach (Grundschule) und die Weiterführung der Volksschule Georgensgmünd, Landkreis Roth (RABI Nr. 19/1979, S. 98) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 19. Mai 1981 (RABI Nr. 10/1981, S. 63).

Ansbach, 22. Juni 2006

Regierung von Mittelfranken  
Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

**Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 15 „Fürther Bogen“, Strecke Nürnberg - Bamberg, km 7,570 bis km 12,400 im Bereich der Stadt Fürth**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juni 2006 Gz. 32-4354/DB-6/95**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18 Abs. 1, 20 AEG, § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt von Montag, dem 17.07.2006 bis Dienstag, dem 18.07.2006, jeweils ab 09:00 Uhr in der Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth.

Es ist vorgesehen,

- a) am Montag, dem 17.07.2006, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Verbände nach § 60 BNatschG sowie die Wasserverbände zu hören,
  - b) am Dienstag, dem 18.07.2006, Einwendungen Privater (einschließlich Vereine etc.) zu erörtern.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
  3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
  4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

## **Bekanntmachung der Planungsverbände**

### **Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23. Juni 2006**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 245. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 17. Juli 2006, 09:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### **Tagesordnung**

1. Vorbereitende Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes der Gemeinde Reichenschwand, LKr. Nürnberger Land
2. Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht der Stadt Röthenbach, LKr. Nürnberger Land
3. Bebauungsplan Nr. 26 Photovoltaikanlagen Österberg der Stadt Greiding, LKr. Roth
4. Bebauungsplan Nr. 714 Ä II Sondergebiet "Ingolstadt Village" der Stadt Ingolstadt
5. 6. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) -  
Kapitel B X (alt) Engergieversorgung  
Kapitel B V (neu) Energieversorgung;  
ergänzendes Beteiligungsverfahren
6. Hauptbetriebsplan für die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau "Bühl", Gemeinde Schwarzenbruck, LKr. Nürnberger Land durch die Fa. A. W. Faber-Castell Sandverwertung GmbH & Co. KG, Stein, Hauptbetriebsplan-Ergänzung für die Erweiterung des Tagebaus "Bühl"
7. Verbindlicherklärung der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);  
Siebte Änderung des Regionalplans (Wasserwirtschaft)  
Ergänzungen in der Begründung zu Kapitel B I 2

Nürnberg, 23. Juni 2006

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Helmut Reich  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 111

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

**Vom 6. Juni 2006**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von Art. 44, 17 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 09.06.1979 (RABl Nr. 9 vom 08.06.1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2003 (MFrABl Nr. 13 vom 08.08.2003):

#### Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

"Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig".

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 13 Geschäftsgang/Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (3) Zur Führung der Geschäftsstelle wird von der Verbandsversammlung ein Geschäftsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Falle seiner Verhinderung für seinen Stellvertreter.
- (4) Mit der Geschäftsleitung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden.
- (5) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein."

3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, der Jahresabschlüsse sowie Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen."

4. § 17 Absatz 5 wird aufgehoben.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Erlangen, 6. Juni 2006

Zweckverband Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 112

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandsatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	538.000 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.096.400 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Nürnberg, 11. Mai 2006

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 03.07.2006 bis einschließlich 10.07.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 19. Juni 2006

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
gez.  
Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 113

**Haushaltssatzung 2006  
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung  
in der Stadt Ansbach,  
im Landkreis Ansbach und  
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)**

**Vom 24. Mai 2006**

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.048.850,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.038.850,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2006 werden gemäß § 21 Abs. 3 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ansbach, 24. Mai 2006

Zweckverband zur Abfallentsorgung  
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach  
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
R. Felber  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 03.07.2006 bis einschließlich 10.07.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 19. Juni 2006

Zweckverband zur Abfallentsorgung  
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach  
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
gez.  
R. Felber  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 114

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Burgoberbach  
Landkreis Ansbach  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	221.000,-- €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	58.100,-- €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**1. Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 184.600,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 243 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 759,67 € festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 42.800,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 243 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 176,13 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.800,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Burgoberbach, 1. Juni 2006

Schulverband Burgoberbach  
S c h a l k  
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 03.07.2006 bis einschließlich 10.07.2006 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 19. Juni 2006

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
S c h a l k  
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 115

**Haushaltssatzung 2006  
des Rettungszweckverbandes Schwabach/  
ZRF Mittelfranken Süd**

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Schwabach erlässt nach § 16 der Verbandsatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	-,-- €.

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	8.000,-- €
und im Vermögenshaushalt auf	-,-- €

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Roth, 13. Februar 2006

Rettungszweckverband Schwabach/  
ZRF Mittelfranken Süd  
Herbert Eckstein  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Der Rettungszweckverband Mittelfranken Süd, Schwabach, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 03.07.2006 bis einschließlich 10.07.2006 in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 19. Juni 2006

Rettungszweckverband  
Mittelfranken Süd, Schwabach,  
Roth, Weißenburg-Gunzenhausen  
gez.  
Herbert Eckstein  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 116

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Die Realschule in Bayern**

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht 92. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, und Anton Schmid, Ltd. Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München  
92. Lieferung. 64 Seiten. Rechtsstand 15. April 2006. 39 €. Grundwerk 1587 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 98 €.  
Verlags-Nr. 2006.00 (ISBN 3-556-20060-0)

#### Wilde, Ehmman, Niese, Knoblauch

#### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche  
13. Aktualisierung, Stand März 2006, 148 Seiten, Preis 40,50 €, Gesamtwerk (1034 Seiten, 1 Ordner), 68,00 €  
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

MFrABI S. 116